



## Benützungsreglement und Gebühren Otmarkirche Andwil

(Benutzer / Benutzerinnen nachfolgend Benutzer genannt)

### 1 Geltungsbereich

1.1 Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von Benutzern der Otmar Kirche Andwil.

### 2 Grundsätze

- 2.1 Die Kirche ist Eigentum der Katholischen Kirchgemeinde, welche auch die Verantwortung dafür trägt. Für die Vermietung ist das Pfarreisekretariat zuständig.
- 2.2 Die Kirche ist zwischen Weihnachten und Neujahr sowie vom Hohen Donnerstag bis Ostermontag für kirchliche Anlässe (Gottesdienste) reserviert. Abendanlässe sind ausgeschlossen an Sonntagen sowie an den Samstagen vor Pfingsten, Bettag und am Tag Allerheiligen.
- 2.3 Die Kirche steht prioritär für Anlässe und Veranstaltungen der katholischen Kirchgemeinde Andwil-Arnegg und der ortsansässigen kirchlichen Vereine und Organisationen zur Verfügung. In zweiter Priorität steht die Kirche für nicht kirchliche Vereine von Andwil-Arnegg zur Verfügung und für Anlässe (wie z.B. Chöre, Musikvereine, ect.), sofern sie nicht im Widerspruch zu den ethischen Grundsätzen unserer Kirche stehen.
- 2.4 Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenverwaltungsrat abschliessend.
- 2.5 Die Aufsicht über die Benützung der Kirche obliegt dem Mesmer. Ihm und den Mitgliedern des Kirchenverwaltungsrats ist zu allen Veranstaltungen in der Kirche freier Zutritt zu gewähren.

### 3 Raumangebot

- 3.1 Es stehen nur Kirchenbänke zum Sitzen zur Verfügung.
- 3.2 Kirche: 400 Sitzplätze  
Empore: 50 Sitzplätze

### 4 Gesuchstellung

- 4.1 Gesuche sind mit dem Formular „Benützungsgesuch Kirche“ (unter [www.kathandwilarnegg.ch/otmarkirche](http://www.kathandwilarnegg.ch/otmarkirche)) an das Pfarreisekretariat einzureichen. Der Entscheid wird innert 10 Arbeitstagen schriftlich mitgeteilt.
- 4.2 Über Gesuche für Anlässe mit Langzeitbenutzung der Räume entscheidet der Kirchenverwaltungsrat.
- 4.3 Fällt ein ausserordentlicher Anlass von öffentlichem Interesse auf eine zugesicherte Belegungszeit, ist der Kirchenverwaltungsrat berechtigt, die Benützung vorübergehend einzuschränken.
- 4.4 Gesuche für die Durchführung von Veranstaltungen mit diskriminierendem, religions- oder staatsfeindlichem Inhalt werden nicht bewilligt.
- 4.5 Fallen angemeldete Veranstaltungen aus, ist das Sekretariat umgehend schriftlich zu benachrichtigen. Bei kurzfristigen Abmeldungen von weniger als sieben Tagen vor dem Veranstaltungstermin kann eine Bearbeitungsgebühr von 50% der Mietgebühr erhoben werden.
- 4.6 Eine bereits erteilte Bewilligung kann ohne Anspruch auf Entschädigung wieder entzogen werden, wenn:
  - die im Gesuchsformular gemachten Angaben falsch sind, insbesondere die Art der Nutzung.
  - die Veranstaltung nicht den ethischen Grundsätzen unserer Kirche entspricht.
- 4.7 Die Benützung der Kirche durch Jugendgruppen ist nur in Begleitung der Leiter / Leiterinnen gestattet.

### 5 Gebühren

- 5.1 Die Gebühren sind im Benützungsgesuch Otmarkirche festgehalten.
- 5.2 Der Mietvertrag erhält Gültigkeit mit der Unterzeichnung des Benützungsgesuch.
- 5.3 Verbrauchsmaterial, Dienstleistungen des Mesmers und Zusatzleistungen werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.





## 6 Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten und Haftung

- 6.1 Für die Übernahme, Instruktion und Rückgabe der Kirche bestimmt der Benutzer eine verantwortliche Person, die frühzeitig mit dem Mesmer die Termine dafür vereinbart.
- 6.2 Der Benutzer muss die Kirche sauber hinterlassen. Bei der Beseitigung/Reinigung übermässiger Unordnung oder Verschmutzung hat er behilflich zu sein oder die entstandenen Zusatzkosten zu übernehmen. Dem Kirchenverwaltungsrat steht das Recht zu, allfällige zurückgelassene Gegenstände nach erfolgloser Aufforderung auf Kosten des Benutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- 6.3 Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden an Räumen, Einrichtungen und Inventar. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Mesmer zu melden. Reparaturen werden ausschliesslich durch den Mesmer erledigt. Ebenso muss fehlendes und / oder defektes Inventar vergütet werden.
- 6.4 Dem Benutzer wird empfohlen, für den Anlass eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Für Personen- oder Sachschaden, die Benutzer oder Besuchern erwachsen sind, lehnt der Kirchenverwaltungsrat jede Haftung ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.
- 6.5 Die Besucherzahl von max. 450 Personen muss eingehalten werden. Bei Widerhandlung wird eine allfällige Haftung durch die Kirchenverwaltung abgelehnt.

## 7 Hausordnung

- 7.1 Mit der Kirche und deren Einrichtung ist sorgfältig umzugehen.
- 7.2 Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung des Mesmers angebracht werden. Nägel, Heftklammern, Schrauben und andere Befestigungsmaterialien dürfen weder an Mobilien (Tische, Stühle, etc.) noch an Immobilien angebracht werden.
- 7.3 Motorfahrzeuge müssen auf dem offiziellen Parkplatz der Kirche abgestellt werden. Der Benutzer ist verpflichtet, sofern mehr Autos erwartet werden als auf dem offiziellen Parkplatz der Kirche abgestellt werden können, einen Parkplatzzeiger zu engagieren. Ebenfalls ist er verpflichtet, im Vorfeld der Veranstaltung bei den umliegenden Liegenschaftsbesitzern die Erlaubnis für das Parkieren von Autos auf ihren Parkplätzen einzuholen.
- 7.4 Den Anordnungen und Verfügungen der Feuerpolizei ist strikte Folge zu leisten.
  - a) Das Rauchen ist in der Kirche verboten.
  - b) Brennbare Dekorationen dürfen nicht verwendet werden.
  - c) Alle Korridore, Treppen und Ausgänge sind freizuhalten.
- 7.8 Die Bedienung der elektrischen Anlagen und Apparate ist ausschliesslich Sache des Mesmers oder der von ihm ausdrücklich damit beauftragten Personen.
- 7.9 Mit der Unterschrift bei der Übernahme der Kirche bestätigt die Ansprechperson des Veranstalters, dass „Sicherheitskonzept Otmarkirche – weltliche Anlässe“ gelesen und verstanden zu haben und die Massnahmen zu befolgen.“

Benutzern, welche gegen die Hausordnung, das Sicherheitskonzept und / oder Benütznungsreglement verstossen, kann die Bewilligung von weiteren Anlässen verweigert werden.

## 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Juni 2024 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Oktober 2022.

Genehmigt am 22. Mai 2024 durch den Kirchenverwaltungsrat Andwil-Arnegg.

